



Amtsgericht Geislingen an der  
Steige

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676  
Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

**CopeCart GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Rückforderung Coaching-Honorar

hat das Amtsgericht Geislingen an der Steige durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am  
14.04.2025 aufgrund des Sachstands vom 07.04.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustim-  
mung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.12.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 540,50 € zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.200,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht Rückzahlungsansprüche gem. § 812 BGB aus „Coaching-Verträgen“ geltend.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings. Sie verkauft hierbei im eigenen Namen Leistungen, die von Dritten, die als sog. Coaches auftreten, erbracht werden.

Die Parteien schlossen am 26.07.2024 den Vertrag „EcomLab Videotraining“ hinsichtlich der Teilnahme an dem Coaching-Programm zum Preis von 3.700,00 € (brutto) und den Vertrag „EcomLab Live Calls + Community Gruppe“ zum Preis von 500,00 € (brutto). Die Leistungen wurden von Tom Gnodtke angeboten.

Zuvor fand ein Gespräch mit Herrn Gnodtke statt, bei welchem der Kläger Fragen zu den Produkten hat stellen können. Der Vertragsschluss erfolgte im Internet. Der Kläger musste für einen wirksamen Vertragsabschluss u.a. folgenden Hinweis aktiv durch Setzen eines Häkchens bestätigen: „*Hiermit stimme ich zu, dass CopeCart mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mit dieser Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere.*“ (Bl. 76 d.A.).

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, dem Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach und der Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit

mehreren Teilnehmenden.

Die Leistungsbeschreibung der Beklagten lautet u.a. wie folgt:

*„Das EcomLab Videotraining bietet einen klaren und strukturierter Leitfaden, der dich Schritt für Schritt zu deinem eigenen erfolgreichen Onlineshop führt.*

- lebenslanger Zugang + monatliche Updates*
- inkl. klaren Vorlagen und Schablonen*
- Liste mit guten Produkten (immer aktuell)*
- mehr als 21 Stunden Videomaterial*
- über 120 Videos“*

(Bl. 72 d.A.).

*„Freischaltung EcomLab Live Calls + Community Gruppe*

1. *Zugang zu einer ehrgeizigen Community:*

*[...]*

2. *Wöchentliche Live Q&A Calls*

3. *wir gehen alle deine Fragen durch*

4. *intensives Feedback*

5. *gemeinsam unnötige Fehler vermeiden*

(Bl. 73 d.A.)

Der Kläger beauftragte seinen Prozessbevollmächtigten mit der Prüfung der Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Mit Schreiben vom 08.10.2024 forderte der Klägervertreter die Beklagte zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist (Anlage K2, Bl. 33ff. d.A.). In dem Schreiben wurde der Vertrag vorsorglich gekündigt. Zudem wurde vorsorglich die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt (ebd.).

Die Parteien streiten u.a. darüber, ob es sich bei den Verträgen um unter § 1 FernUSG fallende Fernunterrichtsverträge handelt. Die Beklagte verfügt nicht über eine gem. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG für Fernunterrichtsverträge erforderliche Zulassung.

#### **Der Kläger trägt vor und ist der Ansicht:**

Im Rahmen der gebuchten Leistungen sei es möglich gewesen, durch mündlich gestellte Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten. Mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings sei in einer Form erbracht worden, bei der das Wissen auch über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt worden sei, d.h weniger als 50% der Inhalte sei synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden.

Der Vertrag sei zu unbestimmt und aus diesem Grunde nichtig. Jedenfalls ergebe sich die Nichtigkeit aus § 7 Abs. 1 FernUSG. Die Verträge fallen unter § 1 FernUSG, da Kenntnisse bzw. Fähigkeiten vermittelt werden, wobei die Parteien räumlich getrennt seien. Hieran ändere auch der Umstand, dass der Unterricht teilweise synchron digital, d.h. online, übertragen wurde, nichts, da im Rahmen der Definition keine teleologische Reduktion vorzunehmen sei. Eine Lernerfolgsüberwachung sei aufgrund des Zugangs zu einer Messenger-Gruppe, den 1:1 Video-Calls mit dem Coach und der Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden gegeben. Hier hätten die Teilnehmenden die Möglichkeit gehabt, Rückfragen zu den vermittelten Lerninhalten zu stellen und so ihren persönlichen Lern- und Wissenstand zu eruieren und prüfen zu lassen. Die Lernerfolgsüberwachung sei auch in der Werbung der Beklagten versprochen worden. Überdies sei ihm im Rahmen des Vertragsabschlusses gesichert worden, dass es ein Einzelcoaching gebe. Der Kläger habe den Vertrag als Verbraucher geschlossen. Doch auch eine Unternehmereigenschaft würde dem Anwendungsbereich des FernUSG nicht entgegenstehen.

Die Anfechtung sei begründet, da der Kläger über die Erfolgs- und Verdienstaussichten getäuscht worden sei.

Der Vertrag sei auch gem. § 138 BGB nichtig, da es sich um ein wucherähnliches Geschäft handle. Zwischen der Leistung und der Gegenleistung bestehe ein auffälliges Missverhältnis.

Überdies ergebe sich ein Rückzahlungsanspruch aus § 357 Abs. 1 BGB, da keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt sei.

Der Anspruch ergebe sich schließlich aus einer vorvertraglichen Pflichtverletzung der Beklagten, die im Rahmen der Vertragsgespräche irreführende Angaben hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten getätigt habe.

**Der Kläger beantragt:**

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 4.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt:**

Klagabweisung.

**Die Beklagte trägt vor und ist der Ansicht:**

Der Kläger stehe kein Widerrufsrecht zu, da er gewerblich gehandelt habe. Jedenfalls wäre das Widerrufsrecht infolge der Durchführung der Leistungen erloschen.

Das FernUSG sei nicht anwendbar. Dies folge für den Kläger bereits aus dem Umstand, dass er nicht als Verbraucher gehandelt habe. Überdies sei der Aspekt der räumlichen Distanz nicht erfüllt, da der Unterricht virtuell synchron stattfindet. Eine Lernüberwachung finde durch die Beklagte nicht statt, da keine Kontrolle des Lernfortschritts erfolge.

Auf Seiten des Klägers habe kein Anfechtungsgrund bestanden. Der Kläger sei durch die Werbung nicht getäuscht worden. Ihm sei auch kein konkreter Verdienst versprochen worden.

Die vereinbarte Vergütung sei angemessen und ortsüblich.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2025 (Bl. 402ff. d.A.) Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

### **A.**

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Geislingen an der Steige sachlich und örtlich zuständig. Die Klagepartei hat schlüssig zu der doppelrelevanten Tatsache des Anwendungsbereichs des FernUSG vorgetragen. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich daher aus § 26 Abs. 1 FernUSG.

### **B.**

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung in Höhe von 3.700,00 € und 500,00 €, §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

Der Kläger hat den Gesamtbetrag in Höhe von 4.200,00 € ohne rechtlichen Grund geleistet, da die Verträge gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sind.

## I.

Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge fallen unter § 1 Abs. 1 FernUSG.

### 1.

Der Anwendungsbereich des FernUSG ist eröffnet, da der Kläger als Verbraucher handelte.

Das Gericht neigt dazu, den Anwendungsbereich des FernUSG nur als eröffnet zu erachten, wenn der Vertragspartner als Verbraucher handelt. Hintergrund ist die Entstehungsgeschichte und der Schutzzweck des Gesetzes (vgl. hierzu OLG München, Urteil vom 17. Oktober 2024 – 29 U 310/21 –, Rn. 43, juris). Hierauf kommt es indes nicht an, da der Kläger zur Überzeugung des Gerichts den Vertrag in seiner Eigenschaft als Verbraucher abgeschlossen hat.

Das Gericht verkennt nicht, dass sog. Existenzgründer als Unternehmer zu qualifizieren sind (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 – III ZB 36/04 –, BGHZ 162, 253-259, Rn. 8). Aufgrund der Gesamtumstände ist der Kläger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jedoch nicht als Existenzgründer einzustufen.

Die Vertragsabschlüsse des Klägers mit der Beklagten erfolgten im Vorfeld der Existenzgründung an sich. Die objektive Zweckrichtung des Klägers war es, sich die erforderliche Sachkunde zu verschaffen, um eine Existenzgründung verwirklichen zu können. Abzustellen ist insoweit nicht auf die subjektive Komponente, weshalb es unerheblich ist, ob der Kläger bereits fest zu einer Existenzgründung entschlossen war. Entscheidend ist vielmehr, dass der Vertragsabschluss im Vorfeld der Existenzgründung erfolgte und gerade noch kein Bestandteil der Gründung selbst war (vgl. hierzu BGH Urt. v. 15.11.2007 – III ZR 295/06, BeckRS 2007, 19209 Rn. 7, beck-online).

Nach unbestrittenen Angaben des Klägers hatte er vor den Vertragsabschlüssen noch keinerlei Tätigkeiten hinsichtlich der Gründung seines Unternehmens entfaltet. Der Kläger gab insoweit in sich schlüssig und nachvollziehbar an, er habe von Null anfangen wollen (BL. 403 d.A.), er habe keinen Namen für das Unternehmen gehabt, keine Firmenanschrift und auch keinen Briefkopf (Bl. 407 d.A.). Überdies erklärt er, dass er bei der Gründung des Unternehmens auf eine externe Anleitung angewiesen sei, bei der ihm Schritt für Schritt gezeigt werde, was er zu machen habe (ebd.). Erst nachdem er ein entsprechendes Video angesehen hatte, habe er sich ein Business Konto bei PayPal eröffnet (ebd.).

Es ist offensichtlich, dass der Kläger die Verträge abgeschlossen hat, um sich selbst in die Lage versetzen zu können, überhaupt ein Unternehmen zu gründen. Das Gericht hat daher keine Zweifel an der objektiven Zweckrichtung der Vertragsabschlüsse die dem privaten Bereich des Klägers zuzuordnen sind.

Hierfür spricht auch der Umstand, dass die Beklagte selbst von Vertragsabschlüssen mit einem Verbraucher ausgegangen ist, da sie andernfalls keine Hinweise auf das Widerrufsrecht bzw. den Verlust eines solchen hätte machen müssen. Überdies ist der Inhalt des Unterrichts ebenfalls eindeutig darauf gerichtet, eine Unternehmensgründung vorzunehmen („Leitfaden für einen Onlineshop“, Bl. 72 d.A.) und knüpft gerade nicht an eine bereits erfolgte Gründung an.

## 2.

Die Verträge haben die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Inhalt, wobei der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind, § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG.

Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass das im Jahr 1975 eingeführte Gesetz keine Definition des Merkmals der räumlichen Trennung enthält und in den vergangenen Jahren technische Neuerungen entstanden sind, die der Gesetzgeber im Jahr 1975 nicht hat regeln können, besteht Uneinigkeit, ob eine räumliche Trennung auch bei digitalen Angeboten besteht, bei der eine synchrone Übertragung über das Internet erfolgt.

Einerseits wird vertreten, eine räumliche Trennung im Sinne der Norm scheide aus, da maßgeblich darauf abzustellen sei, ob der Lernende zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um mit dem Lehrenden Kontakt aufzunehmen. Eine solche Konstellation sei in Fällen einer Videokonferenz nicht gegeben, da die synchrone Kommunikation jederzeit, wie auch im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, erfolgen könne (vgl. OLG Nürnberg Endurteil v. 5.11.2024 – 14 U 138/24, BeckRS 2024, 31915 Rn. 29, beck-online). Andererseits wird ausschließlich darauf abgestellt, ob es sich um eine Präsenzveranstaltung handelt oder nicht (vgl. OLG Stuttgart, MMR 2025, 212 Rn. 21-23, beck-online).

Das Gericht ist der Auffassung, dass das FernUSG auch auf sog. Online-Unterricht anzuwenden ist. Die synchrone Übertragung führt nicht zu einem Anwendungsausschluss des Gesetzes. Bereits aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Jahr 1975 die Möglichkeit gesehen hat, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen wird (BT-Drucks. 7/4245, S. 14). Diese Art des Unterrichts wurde als unerhebliche räumliche Trennung eingestuft, die zum damaligen Zeitpunkt lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt hat und daher weniger als die Hälfte des Unterrichts ausgemacht hat (ebd.). Das Gesetz sollte daher die Art von Unter-

richt erfassen, die sich hiervon unterscheidet. Dies vor dem Hintergrund, dass das Gesetz dem Schutz der Teilnehmer dienen soll, die vor Angeboten von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt in höherem Maße zu schützen sind, da sie verglichen zu Präsenzveranstaltungen nicht in gleichem Maße eruieren können, ob es sich um ein seriöses Angebot handelt oder nicht. Denn da für Präsenzveranstaltungen Investitionen, z.B. in Form von Räumen, erforderlich sind, kann alleine dieser Umstand unseriöse Anbieter abschrecken. Überdies findet im Rahmen von Präsenzveranstaltungen eine unmittelbare Konfrontation mit dem Unmut von Teilnehmern statt, weshalb auch insoweit mangels einer entsprechenden Kontrolle vor Ort eine geringe Qualität bei Fernunterrichtsveranstaltungen konkret zu befürchten ist (vgl. OLG Stuttgart, MMR 2025, 212 Rn. 22, beck-online). Schließlich findet sich auch im Gesetz keine Stütze für eine enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale, weshalb die Tatbestandsmerkmale weit auszulegen sind (vgl. BGH, NJW 2010, 608, beck-online).

Das Gericht schließt sich daher der Rechtsprechung an, wonach auch sog. Video-Calls und Online-Seminare den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erfüllen (OLG Celle, NJW-RR 2025, 113 Rn. 25, beck-online; OLG Stuttgart, MMR 2025, 212 Rn. 21, beck-online; OLG Köln, WRP 2024, 250, Seite 253).

### 3.

Im Rahmen der streitgegenständlichen Verträge wird auch der Lernerfolg überwacht, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

Mangels einer Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG besteht auch im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Lernerfolgskontrolle im Sinne der Norm ein Meinungsstreit. Höchstrichterlich festgestellt ist insoweit lediglich, dass das Tatbestandsmerkmal vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes weit auszulegen ist (BGH, NJW 2010, 608, beck-online). Auch im Hinblick auf die Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, bei welchem Einschränkungen des Anwendungsbereichs insoweit ausdrücklich nicht erfolgen sollten, sind die Anforderungen an eine hinreichende Lernerfolgskontrolle bereits dann erfüllt, wenn eine Kontrolle in Form von Frage und Antwort erfolgt oder eine individuelle Anleitung vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht (ebd.). Abzustellen ist ferner darauf, ob eine Kontrolle vertraglich vorgesehen ist, ob sie tatsächlich erfolgt, ist demgegenüber entscheidungsunerheblich (ed.).

Soweit der Kläger vorgetragen hat, ihm sei im Rahmen des Vertragsabschlusses zugesichert worden, er erhalte im Rahmen der gebuchten Leistungen ein Einzelcoaching, ist er hinsichtlich dieses bestrittenen Tatsachen vortrages beweisfällig geblieben. Der Kläger hat selbst angegeben, dass die versprochene Eins-zu-Eins-Betreuung nicht Bestandteil des schriftlichen Vertrages ge-

worden ist (vgl. Bl. 404 d.A.). Dass eine solche – zusätzliche – Vereinbarung getroffen wurde, hätte der Kläger beweisen müssen. Ein Beweisangebot hat der darlegungs- und beweisbelastete Kläger nicht gemacht.

Maßgeblich sind daher die Inhalte der geschuldeten Leistungen, die im Gesamtzusammenhang betrachtet werden müssen. Der Kläger hat zum einen das Videotraining gebucht. Zusätzlich hat er die Freischaltung zu Live Calls und einer Gruppe gebucht. Diese Leistungen bauen unmittelbar aufeinander auf, was bereits an der Bezeichnung der Leistungen erkennbar ist. Der Austausch im Rahmen des Bausteins der LiveCalls stellt unzweifelhaft eine Form der Lernerfolgskontrolle dar. In der Leistungsbeschreibung wird auf Q&A-Leistungen abgestellt. Die Abkürzung beinhaltet, dass die Teilnehmer Fragen stellen können, die im Rahmen der LiveCalls beantwortet werden. Diese sollen nach der Leistungsbeschreibung dazu dienen, offene Fragen zu klären, ein Feedback zu den bisherigen Leistungen zu geben und Fehler zu vermeiden. Insoweit erhält der Teilnehmer, wie im Rahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG gefordert wird, die Möglichkeit, Rückfragen zu dem Erlernten und möglicherweise bereits praktisch Umgesetzten, zu stellen. Er erhält die Gelegenheit, sich über seinen Wissensstand und Lernerfolg dergestalt rückzuversichern, ob das Erlernte richtig verstanden wurde und „sitzt“, sodass eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs gegeben ist (vgl. im Allgemeinen auch OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, Rn. 32, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29. August 2024 – 13 U 176/23 –, Rn. 34, juris).

Eine solche Art der Kontrolle ist hingegen bei dem Vertrag EComLab Videotraining nicht ausdrücklich vorgesehen. Maßgeblich ist insoweit jedoch, dass der Lernende in die Lage versetzt werden soll, sich ein eigenes Unternehmen aufbauen zu können. Hierzu werden ihm ausweislich der Leistungsbeschreibung Videos, Vorlagen und Schablonen angeboten. Überdies werden monatliche Updates geschuldet und stets aktuelle Produkte. Auch insoweit ist mithin eine individuelle Anleitung i.S.d. BGH-Entscheidung vorgesehen, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht (vgl. oben). Überdies ist zu beachten, dass der Vertrag auch ohne den zusätzlichen Baustein der LiveCalls gebucht werden kann. Wenn der Lernende mithin nicht auf die Lernerfolgskontrolle durch die LiveCalls angewiesen ist, so muss es ihm zwangsläufig im Rahmen des Vertragsteils des EComLab möglich sein, seine eigene Leistung im Rahmen dieses Bausteins zu überprüfen. Der Aufbau des Kurses, wonach der Lernende Schritt für Schritt angeleitet wird, spricht außerdem für eine Lernerfolgskontrolle, da die einzelnen Elemente aufeinander aufbauen und daher nur sinnvoll durchgeführt werden können, wenn das zuvor Erlernte „sitzt“. Schließlich spricht auch die Bezeichnung des Vertrages als „Training“ dafür, dass eine Lernkontrolle erfolgt, da im Rahmen eines Trainings die Steigerung der Leistungsfähigkeit erfolgt, die im vorliegenden Fall nur durch eine Rückmeldung der durch Sachkunde ausgewiesenen Lehrenden erfolgen kann und gerade

nicht durch die insoweit nicht vorgebildeten Teilnehmer. Der Kläger hat nach unbestrittenem Vortrag erklärt, er hat hinsichtlich eines Videos, betreffend die Steuer, Kontakt mit Herrn Gnadtke aufgenommen, um Rückfragen zu stellen (vgl. Bl. 407 d.A.). Das Video war zu allgemein gehalten, weshalb er Herrn Gnadtke um Hilfe gebeten hat (ebd.). Er wurde jedoch auf die Angaben in dem Video und einen Steuerberater verwiesen (ebd.). Dieser unbestrittene Umstand zeigt, dass eine jederzeitige Kontaktierung der Lehrenden möglich war und auch gelebt wurde. Auf die inhaltliche Qualität der Antworten kommt es indes nicht an.

Insbesondere aus Sicht des unvoreingenommenen Verbrauchers stellt sich das Angebot der Beklagten so dar, dass jederzeit erreichbare Lehrende zur Seite stehen, die bei dem Aufbau eines eigenen Unternehmens unterstützend tätig werden, indem sie Ratschläge, Tipps und Hinweise geben.

Unter Berücksichtigung des weiten Verständnisses des Tatbestandsmerkmals der Lernerfolgskontrolle ist auch diese Voraussetzung vorliegend erfüllt.

## II.

Die Beklagte verfügt nicht über die erforderliche Zulassung gem. § 12 Abs. 1 FernUSG. Die Verträge sind daher gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

Eine Befreiung von dem Zulassungserfordernis gem. § 12 Abs. 2 S. 3 FernUSG scheidet aus, das die entgeltlichen Leistungen nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen.

## III.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 4.200,00 €.

Der Wert der beklagtenseits erbrachten Leistungen ist im Rahmen der Saldotheorie nicht zu berücksichtigen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat zum Wert der erbrachten Leistung keinen Vortrag geleistet, obwohl sie aufgrund der gewechselten Schriftsätze davon hätte ausgehen müssen, dass eine Nichtigkeit des Vertrages nach § 7 Abs. 1 FernUSG ernsthaft in Betracht kommt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29. August 2024 – 13 U 176/23 –, Rn. 38, juris).

Der Betrag ist in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshän-

gigkeit, d.h. seit 24.12.2024, zu verzinsen, §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB.

#### IV.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, § 823 Abs. 2, § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Die Beklagte hat gegen das im materiellen Recht verankerte Verbot, wonach Fernlehrgänge i.S.d. FernUSG nur mit entsprechender Zulassung angeboten werden dürfen, verstößen. Sie hat daher für den insoweit entstandenen Schaden aufzukommen, wozu auch die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung gehören. Dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts nicht sachdienlich und/oder angemessen i.S.d. § 249 BGB wäre, ist weder vorgetragen, noch wurde dies anderweitig bekannt.

Erstattungsfähig sind daher eine 1,3 Geschäftsgebühr gem. VVNr. 2300 aus einem Gegenstandswert von 4.200,00 €, die Auslagenpauschale und die Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 540,50 €.

#### C.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Regelung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Geislingen an der Steige  
Schulstraße 17  
73312 Geislingen an der Steige

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Richterin am Amtsgericht